

Bekanntmachung

110-kV-Netzverstärkung Heilbronn – Ingelfingen, Vorhaben 1: Möckmühl – Ingelfingen,

- 110-kV-Leitung Möckmühl – Osterburken, Anlage 0108:
Mast 18 (Adelsheim) – Umspannwerk Osterburken
- 110-kV-Leitung Osterburken-Ingelfingen, Anlage 0109:
Umspannwerk Osterburken - Mast 24 (Ravenstein)

1. Auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Netze BW GmbH beantragt einen Plan festzustellen, um einen weiteren Stromkreis auf eine bereits bestehende Stromtrasse zu legen. Geplant ist dabei auch, die nachrichtentechnische Verbindung zu erneuern.

Zwischen den Umspannwerken in den Städten Möckmühl und Ingelfingen betreibt die Netze BW GmbH zwei Stromfreileitungsanlagen. Die zur Übertragung verwendete elektrische Spannung beträgt 110 Kilovolt.

Die Trasse ist insgesamt etwa 37,8 Kilometer lang und verläuft abwechselnd sowohl im Bezirk des Regierungspräsidiums Karlsruhe, als auch im Bezirk des Regierungspräsidiums Stuttgart. Gegenstand dieser Bekanntmachung sind ausschließlich Planunterlagen betreffend die Trasse, die im Bezirk des Regierungspräsidiums Karlsruhe verläuft.

Als Leitungsanlage 0108 bezeichnet, verläuft die erste Leitung von Möckmühl aus in Richtung Nord-Nord-Ost bis zu einem Umspannwerk in der Stadt Osterburken. Diese Trasse ist etwa 12,8 Kilometer lang und läuft durch Gemarkungen der Städte Möckmühl, Adelsheim, Osterburken und Ravenstein. Die zweite Freileitungsanlage ist etwa 25 Kilometer lang und läuft als Leitungsanlage 0109 von dem Umspannwerk in Osterburken in Richtung Süd-Ost über die Gemarkungen der Städte Osterburken, Ravenstein, Adelsheim, der Gemeinde Schöntal, sowie der Städte Ingelfingen und Künzelsau.

Vom Umspannwerk in Möckmühl aus überspannt die Trasse ein kleinen Teil des am nördlichen Rand der Stadt liegenden Gewerbegebietes. Ganz überwiegend läuft die Trasse danach über unbebautes, landwirtschaftlich genutztes Gebiet. Die Trasse kreuzt im Regierungsbezirk Karlsruhe mehrere Kreisstraßen, eine Landes-, eine Bundesstraße und die Bundesautobahn 81. Sie kreuzt ein Gewässer, eine Bahnlinie und andere Stromleitungen. Außerdem verläuft sie über einen Golfplatz.

Um die steigenden und höher vorhergesagten Einspeisungen aus regenerativen Stromerzeugungsanlagen (insbesondere Photovoltaik und –Windenergie) bewältigen zu können, und um weiterhin ein sicheres, leistungsfähiges Energieversorgungsnetz betreiben zu können, plant die Netze BW GmbH die Strom-Übertragungskapazität auf der genannten Trasse zu erhöhen. Dazu soll ein zweiter 110 Kilovolt Stromkreis auf dem noch freien Gestängeplatz aufgelegt werden. Dazu müssen drei Leiterseile zubeseilt werden. Zusätzlich soll die

nachrichtentechnische Verbindung verbessert werden, indem das vorhandene Luftseil und das Erdseil durch ein leistungsstärkeres Erdseilluftkabel getauscht werden.

Die Masten der vorhandenen Trasse sind bereits für einen zweiten Stromkreis ausgelegt. Maßnahmen an den Masten oder den Fundamenten sind nicht notwendig. Lediglich an zwei Masten sind geringfügige Verstärkungen erforderlich. Künftig sollen dann sechs, anstelle von drei Leiterseilen auf der Trasse geführt werden.

2. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
3. Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom **24.08.2020** bis einschließlich **23.09.2020** während der Dienststunden zu Einsicht aus
 - bei der Stadtverwaltung Adelsheim, Sitzungssaal, 2. OG, Marktstraße 7, 74740 Adelsheim
 - im Rathaus der Stadt Osterburken, Foyer, Marktplatz 3, 74746 Osterburken
 - bei der Stadtverwaltung Ravenstein, Zimmer 2, Lindenstraße 4, 74747 Ravenstein.

Wegen der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie müssen sich Personen, die die Unterlagen in Adelsheim und Ravenstein einsehen möchten, vorab telefonisch anmelden. Die Städte haben dafür folgende Telefonnummern eingerichtet:

Adelsheim: 06291/6200-25,

Ravenstein: 06297/9200-18.

4. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann

bis einschließlich **07.10.2020**

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben oder Stellungnahme zu dem Plan abgeben(**Einwendungsfrist**). Das ist möglich

- beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe,
- bei der Stadtverwaltung Adelsheim, Sitzungssaal, 2. OG, Marktstraße 7, 74740 Adelsheim
- im Rathaus der Stadt Osterburken, Bauamt Zimmer 19, Marktplatz 3, 74746 Osterburken

- bei der Stadtverwaltung Ravenstein, Zimmer 2, Lindenstraße 4, 74747 Ravenstein

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen in diesem Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Ausschluss gilt nicht für ein Rechtsbehelfsverfahren.

Zugleich werden hiermit die Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 (L)VwVfG einzulegen (**Vereinigungen**), von der Auslegung des Plans benachrichtigt und es wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die in Nummer 4 bestimmte Einwendungsfrist gilt auch für die Vereinigungen. Nach Ablauf der Frist sind sie mit Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Es wird gebeten, auf schriftlichen Einwendungen die volle Anschrift, das Aktenzeichen „17-0513.2-E/105“ sowie ggf. die Flurstücknummer(n) der betroffenen Grundstücke anzugeben.

5. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, zuständig.

Es kann das Vorhaben ggf. mit Nebenbestimmungen – beispielsweise Schutzvorkehrungen – zulassen (Planfeststellungsbeschluss) oder den Antrag ablehnen.

6. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden rechtzeitige Einwendungen und Stellungnahmen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, den Vereinigungen sowie denjenigen, die sich geäußert haben, gegebenenfalls in einem Termin mündlich erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Vorhabenträger und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.
7. Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen. Sind mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes an können eine Veränderungssperre und Anbaubeschränkungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in Kraft treten.

9. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sind auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe www.rp-karlsruhe.de unter dem Beteiligungsportal, Rubrik Verkehr/Infrastruktur – Aktuelle Planfeststellungsverfahren zugänglich gemacht.

Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei o.g. Bürgermeisterämtern ausgelegten Unterlagen.

10. Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen. Diese kann unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Documents/Datenschutzerklaerung_RPen.pdf abgerufen werden.

Im Auftrag